

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 16.11.2020 Anzahl der Aktualisierungen: 1

Diese Produktinformation ist ein Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Sie gibt einen Überblick über wesentliche Charakteristika, insbesondere die Struktur und die Risiken der Vermögensanlage. Eine aufmerksame Lektüre wird empfohlen.

**1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes und unverbrieftes Genussrecht mit einem qualifizierten Rangrücktritt und einer Verlustteilnahme (nachfolgend: "**Genussrecht**"), welches als Genussrecht im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG einzuordnen ist. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet Genussrecht Nr. 1/2020 Hüffermann Krandienst GmbH.

**2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform**

Anbieter und Emittent des Genussrechts ist die Hüffermann Krandienst GmbH, Ahlhorner Straße 89, 27793 Wildeshausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer HRB 204362 beim zuständigen Amtsgericht Oldenburg (nachfolgend: "**Emittent**"). Die Geschäftstätigkeit des Emittenten umfasst schwerpunktmäßig Kran- und Schwerlastlogistik.

Der Abschluss der Vereinbarung über die Gewährung eines qualifiziert nachrangigen Genussrechts mit Verlustteilnahme (nachfolgend "**Genussrechtsvereinbarung**") wird durch die Finnest GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 418310m (nachfolgend: "**Finnest GmbH**" oder "**Internet-Dienstleistungsplattform**") über die Website unter [www.finnest.com](http://www.finnest.com) (nachfolgend auch "**Plattform**") vermittelt.

**3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte**

Die Anlagestrategie des Emittenten ist es, mit dem Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit, welche sich aktuell schwerpunktmäßig auf Kran- und Schwerlastlogistik konzentriert, auszuweiten. Mit den Einnahmen aus der Vermögensanlage soll das geplante organische und anorganische Wachstum des Emittenten, auf Basis des unter Ziffer 6 genannten maximalen Emissionsvolumens, zu etwa 30 % teilfinanziert werden. Das anorganische Wachstum des Emittenten soll dabei durch den Kauf von 100% der Anteile an einem weiteren deutschen Kran- und Schwerlastlogistikunternehmen mit zur Zeit über 60 Mitarbeitern (nachfolgend „Zielunternehmen“) ermöglicht werden. Die Finanzierung des Erwerbs erfolgt durch mehrere Finanzierungsbausteine, einschließlich der Einbringung von Eigenmitteln. Der Emissionserlös soll zu etwa 22 % in den Erwerb des Zielunternehmens und darüber hinaus in die Geschäftstätigkeit des Emittenten fließen. Durch die damit verbundene Übernahme des Anlagevermögens des Zielunternehmens kann das Angebot des Emittenten, z.B. durch die Erbringung von zusätzlichen Aufträgen, ausgeweitet werden, was als organisches Wachstum bezeichnet wird. Anlagepolitik ist es, den Kunden des Emittenten sowie anderen Anlegern die Gelegenheit zu geben, eine Investition in die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten zu tätigen, um insbesondere das geplante organische und anorganischen Wachstum gemäß der Anlagestrategie mit dem Ziel zu fördern, dem Emittenten Investitionen in den Bereich der mobilen Elektrokräne sowie in den Erwerb des Zielunternehmens und hierzu die Finanzausstattung des Emittenten zu stärken. Anlageobjekt sind sämtliche Maßnahmen, die der Verfolgung der unter Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit des Emittenten und deren Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies sind Investitionen in den Bereich der mobilen Elektrokräne sowie in den Erwerb des Zielunternehmens, wodurch sich der Emittent weiteres organisches und anorganisches Wachstum verspricht. Weitergehende Vorgaben zur Anlagestrategie und -politik sowie über die Art und Weise der Verwendung des Emissionserlöses werden mit dem Emittenten nicht vereinbart.

**4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung**

Die Laufzeit des Genussrechts des jeweiligen Anlegers beginnt ab dem Tag der Gutschrift des Betrages, den der Anleger dem Emittenten für die Gewährung des Genussrechts zur Verfügung stellt (nachfolgend "**Gezeichnetes Genussrechtskapital**") auf dem von dem Emittenten auf der Plattform bekanntgegebenen Konto des Emittenten, frühestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Annahme des Angebotes des Anlegers auf Abschluss einer Genussrechtsvereinbarung. Die Laufzeit des Genussrechts ist bis zum 31.12.2027 befristet. Der Abschluss der Genussrechtsvereinbarung kommt dadurch zustande, dass dem Anleger eine Annahmeerklärung des Emittenten bezüglich des vom Anleger über [www.finnest.com](http://www.finnest.com) abgegebenen Angebotes auf Zeichnung eines Genussrechts (nachfolgend "**Genussrechtsgebot**") übermittelt wird (nachfolgend "**Angebotsannahme**"). Die Abgabe des Genussrechtsgebotes erfolgt dadurch, dass der Anleger auf der Plattform die Höhe des Gezeichneten Genussrechtskapitals festlegt und die Abgabe des Genussrechtsgebotes durch Anklicken des entsprechenden Abschicken-Buttons elektronisch bestätigt.

Eine ordentliche Kündigung durch den Emittenten während der Laufzeit des Genussrechtes ist nicht zulässig. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger und das Recht des Anlegers, vor Beendigung der Laufzeit des Genussrechts eine Rückzahlung des Gezeichneten Genussrechtskapitals zu verlangen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Genussrechts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Genussrecht gewährt dem jeweiligen Anleger einen vertraglichen Anspruch auf Teilnahme am Jahresgewinn des Emittenten (nachfolgend "**Vergütung**"), der wie folgt berechnet wird: Der auf das geplante Emissionsvolumen, das der Emittent durch das Angebot der Vermögensanlage im Wege der Schwarmfinanzierung erzielen möchte (nachfolgend "**Gesamtausgabebetrag**"), entfallende Anteil am Jahresgewinn des Emittenten beträgt für jedes volle Geschäftsjahr des Emittenten 13,70 % des Jahresüberschusses (nachfolgend "**Gesamtgewinnanteil**") gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 16 HGB bzw. § 275 Abs. 5 Nr. 8 HGB (nachfolgend "**Jahresüberschuss**") und errechnet sich wie folgt: Das rechnerische Nominale des Gesamtausgabebetrages (nachfolgend "**Rechnerisches Nominale**") auf Basis der aktuellen Bewertung des Emittenten beträgt EUR 16.039,11 und somit 13,70 % am vollständig verwässerten Eigenkapital des Emittenten (nachfolgend "**Fully Diluted Equity**"). Das ergibt den Gesamtgewinnanteil.

Der Gesamtgewinnanteil wird anteilmäßig auf den einzelnen Anleger entsprechend der Höhe des jeweils Gezeichneten Genussrechtskapitals verteilt. Daraus ergibt sich für je EUR 1.000,- tatsächlich Gezeichnetem Genussrechtskapital ein Wert von 0,00686 % (nachfolgend "**Marginal Gewinnanteil**") und somit im konkreten Fall in Summe ein % - Anteil des Jahresüberschusses (nachfolgend "**Gewinnanteil**"), der sich gemäß unten angeführter Formel errechnet. Im Fall einer unterjährigen Ausgabe des Genussrechts reduziert sich der auf das Genussrecht entfallende Gewinnanteil zeitanteilig auf Basis act/360.

Das Gezeichnete Genussrechtskapital nimmt entsprechend der in dieser Ziffer 4 dargelegten Berechnung auch bis zur vollen Höhe an dem zu errechnenden Anteil an einem etwaigen Jahresfehlbetrag des Emittenten teil. Das vom Anleger investierte Genussrechtskapital wird nur vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust zurückgezahlt, wobei es auch zu einem Totalverlust des investierten Genussrechtskapitals kommen kann.

Der Emittent behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben. Vorbehaltlich etwaiger abweichender zwingender Bestimmungen, die sich aus der Satzung / dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten und/oder gesetzlich ergeben können, haben die Anleger kein Bezugsrecht an weiteren Genussrechten des Emittenten. Bei zukünftigen Ausgaben von weiteren Eigenkapitalinstrumenten (sowohl Anteile am stimmberechtigten Kapital als auch weitere Genussrechte) verringert sich der derzeit maßgebliche Gewinnanteil entsprechend der durch die betreffenden Eigenkapitalemissionen bewirkten Verwässerung des Fully Diluted Equity. Der dem Anleger zustehende Gewinnanteil errechnet sich daher auch bei künftigen Eigenkapitalemissionen (sei es durch Kapitalerhöhungen oder Ausgabe weiterer Genussrechte) stets nach der folgenden Formel:

Gewinnanteil = Marginal Gewinnanteil \* (Gezeichnetes Genussrechtskapital / 1.000) wobei:

Marginal Gewinnanteil = Gesamtgewinnanteil / (Gesamtausgabebetrag / 1.000)

Gesamtgewinnanteil = Rechnerisches Nominale / Fully Diluted Equity

Die Vergütung wird vorbehaltlich der vertraglichen Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über die qualifizierte Nachrangigkeit einmal im Jahr nachschüssig am zehnten Bankarbeitstag nach der Gesellschafterversammlung des Emittenten zur Zahlung fällig (nachfolgend "**Ausschüttungstag**"). Die erste Vergütungszahlung erfolgt am Ausschüttungstag in dem auf die Angebotsannahme folgenden Kalenderjahr.

Vorbehaltlich der vertraglichen Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust und über die qualifizierte Nachrangigkeit der Ansprüche aus dem Genussrecht wird das investierte Genussrechtskapital mit Ablauf der Laufzeit des Genussrechts am 31.12.2027 bzw. – im Falle der vorzeitigen Beendigung der Laufzeit des Genussrechts durch außerordentliche Kündigung – mit Ablauf des zehnten Bankarbeitstags nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungserklärung zur Rückzahlung fällig. Der an den Anleger zur Auszahlung gelangende Betrag entspricht dem Gezeichneten Genussrechtskapital zuzüglich anrechenbarer, noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile, vermindert um anrechenbare, noch nicht angerechnete Verlustbeteiligungen.

## **5. Risiken der Vermögensanlage**

### Qualifizierter Nachrang / Totalausfallrisiko

Der qualifizierte Nachrang des Genussrechts bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus dem Genussrecht gegen den Emittenten (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Genussrecht gegen den Emittenten (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind, jedoch vor den Gesellschaftern des Emittenten.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Anlegers aus Genussrecht gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem Genussrecht nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Die Zahlung der Vergütung und die Rückzahlung des Genussrechtskapitals erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen.

### Laufende Verlustteilnahme

Die laufende Verlustteilnahme bewirkt, dass das Gezeichnete Genussrechtskapital entsprechend der in Ziffer 4 dargelegten Berechnung bis zur vollen Höhe an dem zu errechnenden Anteil an einem etwaigen Jahresfehlbetrag des Emittenten teilnimmt. Werden nach einer Teilnahme des Gezeichneten Genussrechtskapitals am Verlust des Emittenten in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind diese dem Verlustausgleich aus Vorperioden so lange zuzuweisen, bis das Gezeichnete Genussrechtskapital vollständig wieder erreicht ist, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (insbesondere zur Zahlung der in Ziffer 4 genannten Vergütung) vorgenommen wird. Das vom Anleger investierte Genussrechtskapital wird nur vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust zurückgezahlt, wobei es auch zu einem Totalverlust des investierten Genussrechtskapitals kommen kann. Ein Totalverlust kann insbesondere dadurch eintreten, dass der Rückzahlungsanspruch infolge von anrechenbaren Verlusten des Emittenten entsprechend stark reduziert wird und die Reduzierung bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches nicht durch anrechenbare Gewinne des Emittenten kompensiert werden konnte. Im Falle einer Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten erfolgt die Teilnahme an den Verlusten des Emittenten dabei maximal in Höhe des Gezeichneten Genussrechtskapitals. Eine Nachschussverpflichtung des Anlegers besteht nicht.

### Risiko der Verwässerung

Die Vergütung wird in Relation zum Eigenkapital des Emittenten bei Abschluss des Vertrages berechnet. Das Recht des Emittenten zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen nach Abschluss der Genussrechtsvereinbarung (z.B. durch die Ausgabe von Anteilen am stimmberechtigten Kapital des Emittenten oder die Ausgabe weiterer Genussrechte) wird durch die Genussrechtsvereinbarung nicht eingeschränkt. Die Durchführung solcher Kapitalmaßnahmen kann zu einer Verwässerung der Ansprüche des Anlegers führen, wodurch sich der derzeit für die Berechnung des Vergütungsanspruches maßgebliche Gewinnanteil des Anlegers wiederum entsprechend der durch die betreffenden Eigenkapitalemissionen bewirkten Verwässerung verringert.

### Kein Recht des Anlegers zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung

Der Anleger ist nicht berechtigt, das Genussrecht vor dem Ende der Laufzeit gemäß Ziffer 4 ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Genussrechts durch den Anleger kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.

### Risiken aus möglicher Fremdfinanzierung und eingeschränkte Übertragbarkeit

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein Ausfall der Rückzahlung des Genussrechtskapitals bzw. der Vergütung kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Genussrechte sind nicht verbrieft und können nur mit Zustimmung des Emittenten im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar.

## **6. Emissionsvolumen und Art sowie Anzahl der Anteile**

Der Emittent beabsichtigt, im Wege einer Schwarmfinanzierung über [www.finnest.com](http://www.finnest.com) eine Vermögensanlage mit einem Emissionsvolumen in einer maximalen Gesamthöhe von EUR 1.999.000,00 an Anleger zu begeben. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unbesicherte und unverbriefte Genussrechte mit einem Rangrücktritt und einer Verlustteilnahme, die in untereinander gleichberechtigte Genussrechte eingeteilt sind und auf den Namen lauten. Die einzelnen Genussrechte können in Höhe von jeweils mindestens einem Nominalwert von EUR 1.000,00 bis – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Nr. 3 VermAnlG – höchstens EUR 25.000,00 (wenn der Anleger keine Kapitalgesellschaft ist) gezeichnet werden. Das tatsächliche Emissionsvolumen und die Anzahl der tatsächlich begebenen Genussrechte hängen neben der genannten maximalen Gesamthöhe des Emissionsvolumens insbesondere von Anzahl und Höhe der durch die Anleger im Wege des Bieterverfahrens über [www.finnest.com](http://www.finnest.com) abgegebenen Genussrechtsgebote ab, wobei die maximale Anzahl der durch den Emittenten im Wege der Schwarmfinanzierung insgesamt begebenen Genussrechte zusammengenommen 1.999 beträgt.

## **7. Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses**

Der auf Grundlage des letzten, für das Geschäftsjahr 2019 aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2019 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 2.318,69 %.

## **8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**

Die in Relation zum Eigenkapital des Emittenten bei Abschluss der Genussrechtsvereinbarung berechnete Vergütung gewährt dem Anleger einen Anspruch auf Teilnahme am Jahresgewinn des Emittenten entsprechend der in Ziffer 4 genannten Berechnungsmethode. Zugleich bewirkt die in Ziffer 5 näher dargelegte laufende Verlustteilnahme, dass das Gezeichnete Genussrechtskapital nur vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust zurückgezahlt wird. Wird der Rückzahlungsanspruch infolge von anrechenbaren Verlusten des Emittenten entsprechend stark reduziert und die Reduzierung bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches nicht durch anrechenbare Gewinne des Emittenten kompensiert, kann sich dieser bis auf Null reduzieren. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Vergütungs- und Rückzahlung in besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner unter Ziffer 2 beschriebenen Geschäftstätigkeit abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Vergütungs- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Marktes für Kran- und Schwerlastlogistik, insbesondere in Deutschland, sowie die Stellung des Emittenten auf diesem Markt. Positiven

Einfluss auf den Markt können, neben sinkenden Personal- und Einkaufspreisen, insbesondere die immer stärkere Marktmacht der Hüffermann Gruppe haben, die auf der Diversifikation des Leistungsportfolios basiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass neue Anbieter im klassischen Sinn in den Markt eintreten, wird als gering erachtet. Negativ beeinflusst werden kann der Markt, neben steigenden Personal- und Einkaufspreisen, insbesondere durch Zusammenschlüsse, und/oder Akquisitionen, die zu Änderungen der Marktmachtverhältnisse führen sowie durch COVID-19-bedingte und staatlich angeordnete Geschäftsschließungen. Auch makroökonomische Veränderungen wie Inflation, Verschlechterungen der Sicherheitslage sowie Veränderungen politischer und regulatorischer Rahmenbedingungen können sich auf den Markt positiv oder negativ auswirken.

Eine positive Entwicklung dieses Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt wirken sich positiv auf die Aussichten für die vertragsgemäße Zahlung der Vergütung sowie die Rückzahlung aus. Auch im Falle einer neutralen Entwicklung des genannten Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt geht der Emittent davon aus, die Rückzahlung des von den Anlegern zur Verfügung gestellten Genussrechtskapitals in Höhe des Gezeichneten Genussrechtskapitals vollständig und rechtzeitig sowie die Zahlung der geschuldeten Vergütung zumindest jeweils rechtzeitig aber gegebenenfalls in nur geringfügiger Höhe bzw. geringer als erwartet bewirken zu können.

Eine negative Entwicklung des genannten Marktes und/oder der Stellung des Emittenten auf diesem Markt können sich hingegen negativ auf das Marktumfeld und damit auf die Aussichten für die vertragsgemäße Vergütungszahlung sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals auswirken. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals infolge von anrechenbaren Verlusten des Emittenten so stark reduziert wird und auch nicht durch anrechenbare Gewinne des Genussrechtsemitenten wieder kompensiert werden kann, dass der Emittent nicht zur vollständigen Vergütungs- und Rückzahlung in der Lage ist und der Anleger mit sämtlichen oder einem Teil seiner Forderungen ausfällt.

## **9. Kosten und Provisionen**

Der Anleger hat das Gezeichnete Genussrechtskapital an den Emittenten sowie eine Vergütung in Höhe von einmalig 1 % des Gezeichneten Genussrechtskapitals, mindestens jedoch EUR 25,00, an die Internet-Dienstleistungsplattform zu zahlen. Beauftragt der Anleger die Internet-Dienstleistungsplattform mit der Abwicklung einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Genussrechts von dem Anleger auf Dritte hat der Anleger eine Vergütung in Höhe von einmalig 1 % des zu übertragenden Gezeichneten Genussrechtskapitals, mindestens jedoch EUR 25,00, an die Internet-Dienstleistungsplattform zu zahlen. Etwaige Kosten/Provisionen, die dem Anleger gegenüber Dritten (z.B. im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung des Gezeichneten Genussrechtskapitals und/oder gegenüber der Finanzverwaltung) entstehen, sind dem Emittenten nicht bekannt und sind ggf. durch den Anleger in eigener Verantwortung zu ermitteln und zu tragen. Der Emittent zahlt für die Vermittlung der Genussrechte eine Vergütung in Höhe von einmalig 4 % des angebotenen Genussrechts der über die Plattform angebotenen Genussrechte an die Internet-Dienstleistungsplattform, mindestens jedoch - unabhängig von der Zeichnung eines Genussrechts - EUR 10.000,00. Zudem erhält die Internet-Dienstleistungsplattform für die informatorische Unterstützung des Emittenten bei der technischen Abwicklung der Vergütungszahlungen und die Unterstützung des Emittenten bei der Erfüllung der dem Emittenten gegenüber den Anlegern obliegenden Informationspflichten während der Laufzeit der Genussrechte eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 1.500,00 von dem Emittenten. Der Internet-Dienstleistungsplattform steht es frei, in der Mandatsvereinbarung mit dem Emittenten die Zahlung weiterer Gebühren oder die Erstattung von der Internet-Dienstleistungsplattform entstandener weiterer Kosten durch den Emittenten zu vereinbaren.

## **10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt**

Zwischen dem Emittenten und der Finnest GmbH bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG. Insbesondere ist weder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Emittenten oder ein Angehöriger derselben im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Finnest GmbH noch ist der Emittent mit der Finnest GmbH gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

## **11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Absatz 2, 6 und 4 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anleger muss einen langfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage mit Ablauf des 31.12.2027 endet. Aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken handelt es sich um eine Vermögensanlage für Anleger mit Grundkenntnissen und / oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 % des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (Totalverlust), ggf. zuzüglich einer durch eine etwaige Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehenden Zins- und Tilgungslast, zu tragen. Andernfalls können entsprechende Verluste und Belastungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

## **12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.

## **13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Im Zeitraum von zwölf Monaten vor Aufstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts, das heißt zwischen dem 16.11.2019 und dem 16.11.2020, wurden vom Emittenten in Deutschland keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

## **14. Gesetzliche Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten vom 31.12.2018 sowie zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind im Bundesanzeiger unter <https://www.bundesanzeiger.de> elektronisch abrufbar und unter [www.finnest.com](http://www.finnest.com) zum Download verfügbar.

Ansprüche auf Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

## **15. Zusätzliche Informationen**

Die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Produktinformationen enthalten keine Empfehlung zur Investition in die Vermögensanlage. Der Emittent und/oder die Internet-Dienstleistungsplattform erbringen keine Anlageberatung und können nicht beurteilen, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und er mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Dem Anleger wird darüber hinaus empfohlen, sich zu etwaigen steuerlichen Folgen des Genussrechts in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Wichtiger Hinweis: Anleger / Genussrechtseinhaber mit Sitz / gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die natürliche Personen sind, sind zur Zeichnung von Genussrechten über [www.finnest.com](http://www.finnest.com) nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

### **Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises:**

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des auf Seite 1 befindlichen Warnhinweises vor Vertragsschluss nach § 13 Abs. 4 S. 1 VermAnlG erfolgt elektronisch in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise (§ 15 Abs. 4 VermAnlG).